

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2013

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 04]) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2013 (GVBl. II, Nr. 39) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013, S. 116) sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - ZulO) vom 21. März 2012 (AmBek. UP Nr. 5/2012, S. 163) am 12. Juni 2013 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Bewerbungszeitpunkt und Bewerbungsunterlagen
- § 5 Rangliste
- § 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Germanistik zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss Tätigkeiten, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/innen des Instituts, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Germanistik gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Universität oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in Germanistik, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern sowie
 - einen Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) im (Teil)studiengang Germanistik umfasst und dabei mindestens jeweils 20 LP in germanistischer Sprach- und Literaturwissenschaft erworben wurden. Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen,
- b) ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland erworbenen und den hiesigen Qualifikationen besteht,
- c) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:
 - Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis von in der Regel 8-jährigem Englischunterricht,
 - UNiCert II,
 - TOEFL Internet Based Test mindestens 75 Punkte,
 - First Certificate in English mindestens Note B,
 - IELTS mit mind. 5,0 Punkten in jedem Bereich,
 - Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule;über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall,
- d) bei ausländischen Studienbewerber/innen ohne in Deutschland erworbene Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 1. Oktober 2013 für zwei Jahre.

des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Er kann u.a. durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, mindestens Niveau 2), durch ein TestDaF-Ergebnis mit mindestens TDN 4 in jedem Teilbereich oder durch ein anderes, als gleichwertig ausgewiesenes Sprachdiplom, Zeugnis oder Zertifikat erbracht werden. Gegebenenfalls entscheidet der Prüfungsausschuss über entsprechende Äquivalenzen.

§ 4 Studienbeginn, Bewerbungszeitpunkt und Bewerbungsunterlagen

(1) Bewerbungen sind sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 1 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 (ZulO) genannten Bewerbungsunterlagen müssen noch folgende Dokumente eingereicht werden:

- a) ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Der Bewerber/die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die ihn/sie in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
- c) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen, wie Forschungsaufenthalte, Preise, besonderes gesellschaftliches Engagement - soweit vorhanden.

§ 5 Rangliste

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Absatz 2.

(2) Die Rangliste der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

A) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
.	
.	
Note 3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte

B) Weitere Qualifikationen, die während oder nach dem zulassungsrelevanten Bachelor erworben wurden, mit maximal 9 Punkten:

- Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen (1 - 3 Punkte),
- ein überzeugendes Motivationsschreiben (1 - 3 Punkte),
- anderweitig festgestellte Exzellenz (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen, oder besonderes gesellschaftliches Engagement (1 - 3 Punkte).

(3) Alle Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer persönlichen Punktzahl in eine Rangliste überführt und erhalten dadurch einen persönlichen Rangplatz (höchste Punktzahl = Rangplatz 1, zweithöchste Punktzahl = Rangplatz 2 usw.). Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Germanistik an der Universität Potsdam, die nach ihrem In-Kraft-Treten durchgeführt werden. Entgegenstehende Regelungen in der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Potsdam vom 21. Januar 2010 (AmBek. Nr. 10/10, S. 152) werden durch diese Ordnung außer Kraft gesetzt.